

Förderrichtlinien für Anträge auf Förderung

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Partnerschaften für Demokratie“ – Stand: 09.03.2026

1. Förderziel und Zweck

- 1.1 Der Zweck der Förderung ist die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ durch finanzielle Mittelgewährung, Beratungsangebote sowie die Vernetzung mit Kooperationspartner*innen.
- 1.2 Grundlage für Zuwendungen sind die „Förderrichtlinie Demokratie leben!“ und die „Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogrammes Demokratie leben!“.
- 1.3 Da die Zuwendungen eine einmalige Bewilligung darstellen, haben Antragstellende die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen, allerdings keinen Anspruch auf Folgefinanzierung.
- 1.4 Die Zuwendung wird gewährt zur Deckung notwendiger Ausgaben der Zuwendungsempfänger*innen für die Umsetzung von Projekten in den Bereichen Demokratieförderung, Förderung von Vielfalt in der Gesellschaft, der Förderung demokratisch-partizipativer Beteiligungsmöglichkeiten am Stadtleben sowie der Extremismusprävention.
- 1.5 Mögliche Zielgruppen der Projekte sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie Fachkräfte, Multiplikator*innen, staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die Kommunalpolitik sowie die breite Öffentlichkeit.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle nichtstaatlichen Organisationen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- 2.1 Empfänger*innen müssen juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) des privaten Rechts oder deren Zusammenschlüsse sein.
- 2.2 Die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, muss garantiert sein.
- 2.3 Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele – nachweisbar durch die Satzung, den Nachweis der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), einen Freistellungsbescheid, den Nachweis der Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO oder den Registerauszug.
- 2.4 Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie ein bestimmungsgemäßer Nachweis derselben. Für Leistungen über 1.000,- Euro müssen drei Vergleichsangebote angefordert und mit dem Antrag eingereicht werden.
- 2.5 Träger*innen der zu fördernden Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.
- 2.6 Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen.

3. Förderfähig sind alle Projekte, die mindestens eines der folgenden als Ziel haben:

- 3.1 Präventive Maßnahmen in den Themenbereichen Demokratiebildung, Demokratieförderung, Partizipation, Vielfalt, Begegnung und Zusammenleben
- 3.2 Maßnahmen im Bereich der allgemeinen sozialen, kulturellen sowie politischen Bildung
- 3.3 Stadt- und Ortsteilgebundene Projekte, die mit unterschiedlichen Beteiligungsansätzen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation ansprechen und einbeziehen und die sich gegen (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wenden.
- 3.4 Stärkung des öffentlichen Engagements gegen (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit und für eine solidarische und demokratische Stadtgesellschaft.
- 3.5 Förderung der demokratischen Beteiligung, Beteiligungsmöglichkeiten sowie der demokratischen Selbstwirksamkeit innerhalb der Stadtgesellschaft (durch teilhabeorientierte Maßnahmen).
- 3.6 Förderung von Handlungssicherheit im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen und deren Aktivitäten.
- 3.7 Ausbau der Kompetenzen zur demokratischen Konfliktbearbeitung in der Stadtgesellschaft
- 3.8 Workshops, Weiterbildungen und Projekte zu den Themen: Rechtsextremismus, Demokratie, politische Bildung, Kommunalpolitik sowie demokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

4. Nicht zuwendungsfähig sind

- 4.1 Projekte die vor der Bewilligung des Projektes begonnen wurden.
- 4.2 Projekte die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bielefeld stattfinden (außer es liegen gewichtige Gründe dafür vor).
- 4.3 Projekte, die bereits zum Regelangebot des Trägers gehören
- 4.4 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium sowie der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung sowie der Erholung oder Touristik dienen. Des Weiteren Projekte, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und der Art nach von diesem gefördert werden können sowie Projekte, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Anträge sind per E-Mail (william.schmidt@awo-owl.de) oder postalisch bei der Koordinierungs- und Fachstelle (Bezirksjugendwerk der AWO OWL, Detmolder Straße 280, 33605, Bielefeld) oder persönlich (Gadderbaumer Straße 3, 33602, BJW der AWO) einzureichen. Für die Antragstellung muss das Formular „Projektantragsdokument“ ausgefüllt und unterschrieben werden. Dies kann bei der Koordinierungs- und Fachstelle erfragt oder auf deren Homepage ([„Partnerschaft für Demokratie“ in Bielefeld – Bezirksjugendwerk AWO OWL](#)) heruntergeladen werden.
- 5.2 Des Weiteren muss ein Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele vorgelegt werden. Siehe dazu Punkt 2.3.
- 5.3 Die Koordinierungs- und Fachstelle berät und unterstützt die Antragstellenden bei der Antragstellung und informiert über möglicherweise notwendige Ergänzungen.
- 5.4 Die Koordinierungs- und Fachstelle spricht, bis zur Konstituierung des Bündnisses, eine Förderempfehlung an das Ämternetzwerk aus. Fördersummen bis zu 1.000,- Euro kann die Koordinierungs- und Fachstelle in Absprache mit dem Federführenden Amt der Stadt auch ohne die Bewilligung des Ämternetzwerkes bewilligen.

5.5 Das Federführende Amt der Stadt erteilt den Antragstellenden auf der Grundlage der Förderempfehlung des Ämternetzwerkes einen rechtsbehelfsfähigen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Für die Verwendungsnachweisprüfung und etwaige Rückforderungen ist auf die entsprechende Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P), die zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids gemacht werden, hinzuweisen.

6. Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden als einmaliger, zweckgebundener und auf den Zuwendungszeitraum beschränkter Zuschuss gewährt.
- 6.2 Zuwendungen sind auf maximal 4.000,- Euro pro Projekt beschränkt.
- 6.3 Die Honorarkostenpauschale beträgt 540,- Euro pro Tag. Zusätzlich können einzelne Stunden für Vor- und Nachbereitung, zu einem Stundensatz von 72,- Euro abgerechnet werden. Die Honorarkosten sind mit einem Honorarvertrag oder Rechnungen nachzuweisen.
- 6.4 Zur Deckung der weiteren Ausgaben der Projekte, wird eine Teilnehmendenpauschale von 40,- Euro pro Tag und pro teilnehmender Person gewährt. Die Pauschale ist mit Teilnehmenden-Listen oder anderen gut nachvollziehbaren Alternativen nachzuweisen.
- 6.5 Als Grundlage der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Alle Materialien der Öffentlichkeitsarbeit die im Rahmen des bewilligten Projektes entstehen, müssen vor ihrer Veröffentlichung von der Koordinierungs- und Fachstelle freigegeben werden.
- 7.2 Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.
- 7.3 Das Förderlogo des Bundesprogrammes ist auf allen Veröffentlichungen abzubilden. Dieses erhalten Sie auf Anfrage bei der Koordinierungs- und Fachstelle.
- 7.4 Die Logos dürfen nicht bearbeitet werden und sind grundsätzlich auf weißem Grund abzubilden.
- 7.5 Bei Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, muss folgender Zusatz mit aufgenommen werden: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA, der Stadt Bielefeld oder des Bezirksjugendwerks der AWO OWL dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.“

8. Mittelverwendung, Verwendungsnachweis und Erstattung

- 8.1 Die bewilligten Projektmittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Weiterleitung durch das Federführende Amt auszugeben, spätestens aber bis zum 31.12.2026. Mit dem Zuwendungsbescheid wird außerdem ein Mittelabrufplan versendet, sodass die Projektgelder nach und nach abgerufen werden können.
- 8.2 Innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Projektes ist der Sachbericht inklusive der Belegliste an die Koordinierungs- und Fachstelle zu übermitteln.
- 8.3 Für die Verwendungsnachweisprüfung, den Sachbericht sowie etwaige Rückforderungsverfahren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Dazu sollen die gestellten Formulare und Vordrucke in der Anlage des Zuwendungsbescheides verwendet werden.
- 8.4 Zur Hilfestellung bei der Verwendungsnachweisführung kann die Koordinierungs- und Fachstelle konsultiert werden.